



S A T Z U N G
Stand 08. April 2005

TSV 1946 Altenberg e. V.
90522 Oberasbach Jahnstraße 12

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "TURN- UND SPORTVEREIN 1946 Altenberg e. V." (Kurzform: TSV Altenberg) und hat seinen Sitz in 90522 Oberasbach, Jahnstraße 12.

Er wurde am 13. Februar 1946 in Altenberg gegründet. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth (VRNr. 427).

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) in München und, soweit erforderlich, der Sportfachverbände.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Turn- und Sportwesens unter Beachtung von gesetzlichen, moralischen und sittlichen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Sport - Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so kann der Betroffene den Vereinsausschuss (§ 9) anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Die Aufnahme schließt ein, dass das Mitglied diese Satzung, die Satzung des BLSV und die Satzungen der Sport - Fachverbände anerkennt; diese liegen in der Geschäftsstelle aus.
5. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt worden ist.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

1. Austritt des Mitgliedes:

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bis spätestens 31. Mai bzw. 30. November in der Geschäftsstelle des Vereins (§1) vorliegen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Austrittszeitpunkt zu bezahlen. Mitgliedsausweis und sonstiges Eigentum des Vereins sind an den Verein zurückzu-

geben. Soweit das ausscheidende Mitglied mit Ämtern innerhalb des Vereins betraut war, ist dem Vereinsvorstand oder dem Vereinsausschuss Rechenschaft abzulegen.

2. Ausschluss des Mitgliedes:

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach erfolgloser schriftlicher Mahnung. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann der Vereinsvorstand und jedes Vereinsmitglied über seine Abteilungsleitung (§12 Nr.3) an den Vereinsausschuss stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen ist unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Antragsgründen zu äußern. Der Vereinsausschuss hat seinen Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Anhörungsfrist zu fassen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Postzustellung wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Ältestenrat erfolgen.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das betroffene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Ämter und Rechte im Verein. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände (auch Ausweise, Korrespondenzen usw.) unverzüglich an den Vereinsvorstand abzugeben.

Eine gerichtliche Anfechtung der Ausschließung ist nicht möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Maßregelungen

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung dieser Satzung.

2. Jedes Mitglied hat das Recht,

im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten am gesamten Vereinsgeschehen teilzunehmen und die vereins-eigenen Einrichtungen zu benutzen,

ein Vereinsamt zu übernehmen,

den Ältestenrat (§ 11) anzurufen, wenn er sich durch Vereinsorgane, durch die sportlichen Instanzen oder durch andere Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten ungerecht behandelt fühlt.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

diese Satzung, die Satzung des BLSV und die Satzungen der Sportfachverbände anzuerkennen und zu befolgen,

alle Aktivitäten zu unterlassen, die dem Vereinszweck entgegenstehen oder dem Verein einen materiellen oder immateriellen Schaden zufügen oder zufügen könnten,

die Beschlüsse der Vereinsorgane und der sportlichen Instanzen des Vereins zu befolgen,

die Mitgliedsbeiträge pünktlich und ohne Kosten für den Verein zu bezahlen,

den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erreichung des Vereinszweckes zu unterstützen.

4. a) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die unter Nr. 3 aufgeführten Pflichten oder liegen die in § 4 Nr. 2 genannten Ausschlussgründe in minder schweren Fällen vor, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einem Verweis und / oder mit einer längstens einjährigen Sperre für den Sportbetrieb und sonstige Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren.
- b) Verweise und Sperren bis zu drei Monaten können von der Abteilungsleitung gemäß den Regelungen in der jeweiligen Abteilungsordnung (§12 Nr.2) ausgesprochen werden.
- c) Der Betroffene hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen. Verweise und Sperren müssen dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben werden.

Eine gerichtliche Anfechtung von Verweisen und Sperren ist nicht möglich.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung (§ 8) beschlossen. Die Beitragshöhe und die Regelung der Zahlung in besonderen Fällen muss beim Vereinsausschuss beantragt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Für die Beitragszahlung ist die Form anzustreben, die den geringsten Aufwand verursacht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vereinsausschuss,
der Vereinsvorstand und
der Ältestenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Allgemeines:

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht diese Satzung für Sonderfälle etwas anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten Mitglieder sind.

Jedes Mitglied muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass diese Satzung für besondere Fälle etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt

Den Vorsitz in Mitgliederversammlungen führt der
1. Vorstand, im Verhinderungsfälle seine Vertreter
(2. Vorstand, dann 3. Vorstand).

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Anträge zur Mitglie-

derversammlung müssen dem Vereinsvorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;

Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
der zwei Kassenprüfer,
der Vereinsausschussmitglieder lt. § 9 Nr. 1
und des Ältestenrates;
die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr (das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr);
die Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

wenn es das Interesse des Vereins erfordert außerordentliche oder dringende Beschlüsse zu fassen,

wenn die Einberufung vom Vereinsausschuss gefordert wird,

wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe fordert.

§ 9

Der Vereinsausschuss

Der Verein wird durch den Vereinsausschuss verwaltet, soweit nicht der Vorstand selbständig handeln kann.

Der Vereinsausschuss tagt mindestens dreimal jährlich.

Die Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten.

Ferner ist er einzuberufen, wenn mindestens neun seiner Mitglieder dies fordern.

1. Zusammensetzung des Vereinsausschusses:

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 1), aus den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern und aus vier weiteren Mitgliedern, die durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Tätigkeit der Vereinsausschussmitglieder ist ehrenamtlich, ihre Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Inhaber von Ämtern in anderen Sportvereinen können nicht dem Vereinsausschuss angehören; ist Interessenkollision nicht gegeben, entscheidet der Vereinsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen.

2. Rechtsstellung und Aufgaben des Vereinsausschusses:

Der Vereinsausschuss ist oberstes Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und wird durch den Vereinsvorstand umfassend über das Vereinsgeschehen informiert. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten, die nicht an den Vereinsvorstand delegiert sind (siehe § 10 Nr. 3), insbesondere über Kreditaufnahmen, Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten und über Dienstverhältnisse.

Er kontrolliert, dass seine und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ausgeführt werden.

3. Bildung von Ausschüssen:

Der Vereinsausschuss kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Zusammensetzung und Kompetenzen werden im Einzelfall geregelt.

4. Beschlussfähigkeit:

Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen.

Die Vereinsausschussmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

5. Einladung zu den Vereinsausschusssitzungen / Form der Beschlussfassung:

Die Einberufung des Vereinsausschusses obliegt dem Vorstand. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens zehn Tage vorher bekannt zugeben.

Versammlungsleiter bei Sitzungen des Vereinsausschusses ist der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter (2. Vorstand, 3. Vorstand).

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

6. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung:

Ein Vereinsausschussmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn zu vermuten ist, dass bei ihm persönliche und / oder wirtschaftliche Interessen vorhanden sind.

Der Vereinsausschuss entscheidet darüber ohne Mitwirken des persönlich Beteiligten.

§ 10

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 3. Vorstand, dem 1. und 2. Kassier, dem 1. und 2. Schriftführer und dem Gesamtjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der 1. Vorstand. Ist der 1. Vorstand verhindert, wird der Verein durch dessen Stellvertreter vertreten (2. Vorstand, dann 3. Vorstand).
3. Die laufenden Geschäfte werden durch den Vereinsvorstand in eigener Zuständigkeit erledigt. Der Vereinsausschuss stellt hierfür die Richtlinien auf.
4. Der Vereinsvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses durchzuführen. Er hat das Vereinsvermögen treuhänderisch zu verwalten und

zu erhalten und den jährlichen Haushalt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abzuwickeln.

5. Die Wahl des Vereinsvorstandes (Nr. 1) erfolgt durch eine Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die drei Vorstände müssen in geheimer Wahl und die restlichen Vorstandsmitglieder können, wenn jeweils nur eine Person vorgeschlagen ist, per Handzeichen gewählt werden. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Inhaber von Ämtern in anderen Sportvereinen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
In besonderen Fällen entscheidet der Vereinsausschuss.
6. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, anstelle des Vereinsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen, wenn dadurch materieller Schaden für den Verein abgewendet wird. Der Vereinsvorstand hat den Vereinsausschuss von solchen Maßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
7. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, wird durch den Vereinsausschuss ein Nachfolger gewählt, der bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl im Amt bleibt.

§ 11

Der Ältestenrat

1. Aufgabe des Ältestenrates:

Aufgabe des Ältestenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Ihm obliegt in Ehrensachen (u. a. im Ausschlussverfahren), wenn keine Einigung zu erreichen ist, die endgültige Entscheidung.

2. Wahl des Ältestenrates:

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die das besondere Vertrauen der übrigen Vereinsmitglieder besitzen.

3. Bei Sitzung oder Beschlussfassung des Ältestenrates müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
4. Der Ältestenrat muss seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Anrufung bekannt geben.

§ 12

Abteilungen

Zur Sicherstellung einer intensiven und zweckmäßigen Ausbildung und Betätigungsmöglichkeit in den einzelnen Sportarten bestehen selbständig arbeitende Abteilungen. Bei Bedarf werden auf Beschluss des Vereinsausschusses weitere Abteilungen eingerichtet.

1. Die Abteilungen sind Bestandteil des TSV Altenberg.
2. Die Besonderheiten einzelner Sportarten können in Abteilungsordnungen geregelt werden. Abteilungsordnungen müssen durch eine Abteilungsversammlung nach den entsprechenden Regeln des § 8 beschlossen werden. Sie haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dieser Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen. In Zweifelsfällen gilt diese Satzung. Abteilungsordnungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu bestätigen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses und sind für Mitglieder der jeweiligen Abteilung zusätzlich zu dieser Satzung gültig. Sie sind den Mitgliedern auf Anforderung auszuhändigen. Die jeweils gültige Fassung einer Abteilungsordnung ist beim Vereinsvorstand zu hinterlegen.
3. Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich. Es ist ihre Aufgabe, die sportlichen und organisatorischen Belange der Abteilung selbständig im Sinne dieser Satzung zu regeln. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vereinsausschusses.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

5. Die Abteilungen können eigene Kassen und eigene Konten führen, soweit dies die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs erfordert. Die Kassenführung kann jederzeit durch den Kassier des TSV Altenberg geprüft werden.
6. Den Abteilungen werden den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins entsprechend Sportgeräte und Sporteinrichtungen zur Verfügung gestellt. Eigentümer von Sporteinrichtungen und Sportgeräten ist der TSV Altenberg und zwar auch dann, wenn der Erwerb nicht durch den Verein bewirkt wurde. Die Abteilungen führen ein Inventarverzeichnis, das dem Vereinsvorstand einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

Veräußerungen von Sportgeräten und Sporteinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Erlöse aus solchen Veräußerungen sind an den Verein abzuführen.

§ 13

Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in den Akten aufzubewahren.

§ 14

Sonderregelungen

1. Der Rahmen, in dem der Vereinsvorstand selbständig entscheiden kann, wird vom Vereinsausschuss in einer "Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand" festgelegt.
2. Alle Vorschriften über die Verwaltung des mobilen und immobilien Vereinsvermögens, über Aufstellung und Abwicklung des Vereinshaushaltes und über die Kassenführung

werden vom Vereinsausschuss in einer Finanzordnung niedergelegt.

3. Die Ehrung von Mitgliedern, die sich um den Sport im allgemeinen oder um den Verein und den Vereinszweck im besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.
4. Die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Anwesenheit von vier Fünfteln und die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden kann. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

2. Die Versammlung beschließt ferner über die Bestellung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis. Alle Beschlüsse sind der Finanzbehörde mitzuteilen.
3. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Oberasbach zu übereignen mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Oberasbach, den 08. April 2005

TSV 1946 Altenberg e. V.

1. Vorstand